

schreitet. Das maßgebliche Netto-Gewerbesteueraufkommen einer Gemeinde ist das um die Gewerbesteuerumlage bereinigte Gewerbesteueraufkommen im Ist, dividiert durch den für das Jahr 2020 geltenden Hebesatz, multipliziert mit dem für das Jahr 2019 geltenden Hebesatz, soweit das erste bis dritte Quartal des Jahres 2020 in die Berechnung einfließt, ergänzt um das Netto-Gewerbesteueraufkommen des vierten Quartals 2019. Das faktorisierte Netto-Gewerbesteueraufkommen ist der Durchschnitt des in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens, erhöht um den Faktor 1,077.

(2) Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Anteil an der zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse nach § 1 entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des maßgeblichen Netto-Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 an der Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen Gemeinden.

(3) Sofern die Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen Gemeinden das Volumen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse unterschreitet, wird die darüberhinausgehende Ausgleichsmasse an alle Gemeinden verteilt. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag aus diesem Teil der Ausgleichsmasse entspricht dem Anteil ihres faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens in den ersten bis dritten Quartalen im Zeitraum 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, an der Gesamtsumme des faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens aller Gemeinden in demselben Zeitraum.

(4) Die Ausgleichszuweisung jeder Gemeinde ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Um ein Über- oder Unterschreiten der Ausgleichsmasse zu verhindern, wird die höchste Ausgleichszuweisung am Ende des Rechnungsjahrs um den Saldo aus den Rundungsdifferenzen angepasst.

(5) Die Ausgleichszuweisungen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Dabei gilt die Hälfte der Ausgleichszahlungen unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt als den Gemeinden im ersten Halbjahr 2020 zugeflossen.

§ 3

Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen

Die Festsetzung und Auszahlung der Ausgleichsmittel, die sich nach § 2 ergeben, erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksregierung bis spätestens zum 31. Dezember 2020. Die Bescheide werden den Gemeinden unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zugeleitet.

§ 4

Datengrundlage zur Ermittlung der Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen

Die Berechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Grundlage der von den Gemeinden nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1006) sowie nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 897) an IT.NRW gemeldeten Daten zum Gewerbesteuer aufkommen.

§ 5

Berichtspflicht

Die Gemeinden, die Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen nach diesem Gesetz erhalten, sind verpflichtet, der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis spätestens 31. Januar 2021 den Summenwert der Gewerbesteuererstattungen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zu berichten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Der Minister der Finanzen

Lutz Lienenkampfer

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2020 S. 1111

602

Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)

Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bildet für das Jahr 2019 allein der Betrag gemäß Absatz 1 den einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrag.“

2. § 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die im Abrechnungsjahr erbrachten erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrechnungen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und“.

3. Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Abrechnungsjahr 2019 werden zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrechnungen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz berücksichtigt.“

4. In § 8 Nummer 6 werden nach dem Wort

„Abrechnungsjahr“ die Wörter „und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Jahr 2020“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkampfer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2020 S. 1112

75

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten und zur
Übertragung von Verordnungsermächtigungen
auf dem Gebiet des Bergrechts**

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtages, und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts vom 2. März 2010 (GV. NRW. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Lagerstättengesetz“ durch das Wort „Geologiedatengesetz“ ersetzt.
2. In Absatz 1 werden die Wörter „geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes“ durch die Wörter „zuständige Behörde im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)“ ersetzt.
3. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10 des Lagerstättengesetzes“ durch die Wörter „§ 39 des Geologiedatengesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2020 S. 1113

91

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht**

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtages,
 - der § 8 Absatz 3 Satz 4, § 9a Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), von denen § 8 Absatz 3 Satz 4 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 8 Buchstabe d des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist,
 - des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 125), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2018 (GV. NRW. S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „für Bundesstraßen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anhebungsbehörde“ die Wörter „für Bundesstraßen“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Bezirksregierung ist Anhebungsbehörde auch in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Bundesautobahnen auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind.“
 - d) Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „für Bundesstraßen“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 6.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. In § 3 werden nach dem Wort „stellen“ die Wörter „, soweit die Straßenbaulast nicht durch die Autobahn GmbH des Bundes wahrgenommen wird“ eingefügt.
4. In § 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „, im Übrigen“ durch die Wörter „und an oder auf Bundesstraßen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

– GV. NRW. 2020 S. 1113